

Benutzungsordnung über die Benutzung der MiA Räumlichkeiten der Mehrzweckhalle Grötzingen

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (Ges.Bl. S. 1095, 1098) hat der Gemeinderat am 24. November 2021 folgende Satzung über die Benutzung der MiA (Menschen in Aichtal) Räumlichkeiten beschlossen.

§ 1 Zweckbestimmung

- (1) Die MiA Räumlichkeiten im Gebäude der Mehrzweckhalle Grötzingen sowie der dazugehörige Außenbereich stehen Privatpersonen, Organisationen und sonstigen Benutzern nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung zur Durchführung von Veranstaltungen zur Verfügung. Hiervon ausgenommen sind politische Parteien oder Vereinigungen, die nicht im Gemeinderat der Stadt Aichtal vertreten sind.
- (2) Die Anmietung der Räumlichkeiten für private Festivitäten ist nur am Wochenende möglich.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Räumlichkeiten besteht nicht. Mit der Benutzung unterwirft sich der Veranstalter dieser Benutzungsordnung, der Hausordnung, der Hygieneordnung und sonstiger zur Aufrechterhaltung eines geordneten Betriebs ergangenen Anordnungen. Die Benutzungsordnung ist für alle Personen, die sich in den Räumlichkeiten aufhalten, verbindlich.

§ 2 Verwaltung und Aufsicht

- (1) Die Benutzung der MiA Räumlichkeiten durch den Veranstalter bedarf der Genehmigung durch die Stadtverwaltung. Die Verwaltung der MiA Räumlichkeiten obliegt der Stadtverwaltung.
- (2) Die laufende Aufsicht obliegt der von der Stadtverwaltung mit der Verwaltung der MiA Räumlichkeit beauftragten Person oder ihres Vertreters. Er/Sie hat für die Einhaltung der Benutzungsordnung zu sorgen und übt unmittelbar das Hausrecht aus. Er/Sie ist gegenüber dem Veranstalter weisungsbefugt.
- (3) Bei der Benutzung der MiA Räumlichkeiten ist der Veranstalter verantwortlich und hat für die Einhaltung dieser Benutzungsordnung zu sorgen.
- (4) Bei groben Verstößen gegen diese Benutzungsordnung hat die Stadtverwaltung das Recht, Einzelpersonen oder ganzen Gruppen den Zutritt zu den MiA Räumlichkeiten zeitweilig oder auf Dauer zu untersagen. Über eine dauerhafte Untersagung entscheidet der Gemeinderat.
- (5) Die Stadtverwaltung ist berechtigt, die sofortige Räumung der MiA Räumlichkeiten vorzunehmen, wenn Anordnungen der Stadt nicht beachtet werden oder wenn entgegen der Bestimmungen dieser Benutzungsordnung gehandelt wird.

§ 3 Anmeldung

- (1) Die Belegungspläne der MiA Räumlichkeiten werden von der Stadtverwaltung nach Antragsstellung aufgestellt. Sie sind verbindlich und genau einzuhalten.
- (2) Die Überlassung der Räumlichkeiten für Veranstaltungen und Versammlungen im Zeitraum von Montag bis Freitag ist mindestens 14 Tage vor der Veranstaltung bei der Stadtverwaltung zu beantragen. Die entsprechenden Antragsformulare hält die Stadtverwaltung bereit.
- (3) Liegen für denselben Zeitraum mehrere Anträge vor, so gilt in der Regel der Zeitpunkt des Antragseingangs. Veranstaltungen, die von Veranstaltern aus der Stadt Aichtal durchgeführt oder im öffentlichen Interesse liegen, haben Vorrang.
- (4) Wird die geplante Inanspruchnahme ganz oder teilweise gemindert, so ist die von der Stadtverwaltung beauftragte Person zu verständigen.

§ 4 Nutzungsbestimmungen

- (1) Der Veranstalter hat für den ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung Sorge zu tragen.
- (2) Der Veranstalter oder eine von ihm beauftragte Person muss während der gesamten Veranstaltung anwesend sein.
- (3) Soweit von der Stadtverwaltung angeordnet, hat der Veranstalter auf seine Kosten einen Ordnungsdienst zu stellen.
- (4) Der Veranstalter ist für die Erfüllung aller die Benutzung betreffenden feuer-, sicherheits-, sowie ordnungs- und verkehrspolizeilichen Vorschriften verantwortlich.
- (5) Die Anmeldung und Gebührenzahung bei der GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte) ist Angelegenheit des Veranstalters. Auf Verlangen muss der Nachweis der Entrichtung der GEMA – Gebühre gegenüber der Stadtverwaltung vorgelegt werden.
- (6) Der Veranstalter der MiA Räumlichkeiten hat dafür Sorge zu tragen, dass die zugelassene Personenanzahl der Räumlichkeiten in Höhe von 50 Personen nicht überschritten wird. Bei Überschreitung haftet der Veranstalter für alle daraus entstehenden Schäden.
- (7) Der Veranstalter versichert, dass die Veranstaltung keine rechts- oder linksextremen, rassistischen, antisemitischen oder antidemokratischen Inhalte haben wird. Sollte durch Teilnehmende der Veranstaltung gegen vorgenannte Bestimmungen verstoßen werden, hat der Veranstalter für die Unterbindung Sorge zu tragen.
- (8) Der Veranstalter ist nicht berechtigt, die Räumlichkeiten Dritten zu überlassen, insbesondere sie weiter zu vermieten. Der Veranstalter versichert nicht im Auftrag eines anderen Benutzers zu handeln.

§ 5 Benutzungsgebühren

Für die Benutzung der Räumlichkeiten sind die in der Gebührenordnung festgesetzten Gebühren zu entrichten

§ 6 Ordnung und Sauberkeit

- (1) Der Veranstalter ist im Interesse der Allgemeinheit verpflichtet die MiA Räumlichkeiten und deren Einrichtung schonend zu behandeln und Beschädigungen zu unterlassen. Schäden, die durch vorsätzliche oder fahrlässige Handlung verursacht werden, sind zu ersetzen. Der Veranstalter haftet für Schäden, die ihn oder die Besucher der Veranstaltung entstehen. Entstandene Schäden sind unverzüglich dem Hausmeister oder der von der Stadtverwaltung beauftragten Person zu melden.
- (2) Veranstaltungen werden spätestens um 22:00 Uhr beendet. Die Räumlichkeiten müssen spätestens um 23:00 Uhr leise verlassen werden.
- (3) Bei Vermietungen im Zeitraum von Montag bis Freitag sind die Räumlichkeiten nach Schluss der Veranstaltung aufgeräumt und besenrein zu verlassen.
- (4) Bei Vermietungen an den Wochenenden sind die Räumlichkeiten, inklusive des Außenbereiches, am darauffolgenden Werktag bis 08:00 Uhr aufzuräumen und zu reinigen. Die Räumlichkeiten sind an diesem Tag in ordnungsgemäßem Zustand persönlich an die von der Stadtverwaltung beauftragte Person zu übergeben. Werden die Räumlichkeiten nicht ordnungsgemäß oder in nicht gereinigtem Zustand übergeben, veranlasst die Stadtverwaltung die Endreinigung und verrechnet die hierbei entstandenen Kosten mit der Kautions.
- (5) Sämtlicher anfallende Müll ist vom Veranstalter ordnungsgemäß privat zu entsorgen. Wird der angefallene Müll nicht privat entsorgt, wird eine Entsorgungsgebühr gemäß der Gebührenordnung erhoben.
- (6) Das Rauchen in den Räumlichkeiten ist bei der Durchführung von Veranstaltungen verboten.
- (7) Dekoration kann nur unter Verwendung der vorhandenen Dekoschienen angebracht werden (Reißnägel, Tackerklammern, Nägel, Klebestreifen, etc. an den Wänden sind verboten).

§ 7 Schlüssel

- (1) Veranstalter, die für wiederkehrende oder mehrere unterschiedliche Veranstaltungen die MiA Räumlichkeiten nutzen, erhalten einen Schlüssel bei der Stadtverwaltung Aichtal.
- (2) Private Veranstalter mit Wochenendnutzung oder Veranstalter einmaliger Veranstaltungen erhalten zeitlich begrenzt zur Durchführung der Veranstaltung einen Schlüssel von der von der Stadtverwaltung beauftragten Person.
- (3) Die Schlüsselübergabe erfolgt bei
 - a. Vermietungen am Wochenende: Jeweils freitags vor der Veranstaltung. Die Schlüsselrückgabe erfolgt am ersten Werktag nach der Veranstaltung.
 - b. Veranstaltungen im Zeitraum von Montag bis Freitag nach individueller Absprache; ebenso wird die Schlüsselrückgabe individuell vereinbart.
- (4) Eine Weitergabe der Schlüssel an Dritte ist untersagt.
- (5) Der Schlüsselinhaber haftet bei Schlüsselverlust.

§ 8 Schließzeiten

Die Räumlichkeiten bleiben während der Hauptreinigungszeit geschlossen. Innerhalb der Schulferien können nur fest gebuchte Angebote stattfinden. Eine Vermietung für private Festivitäten ist während der Schulferien an private Personen ist nicht möglich. Die Schließung wird zugleich jeweils rechtzeitig im Mitteilungsblatt bekanntgegeben.

§ 9 Kündigung und Rücktritt von Veranstaltungen

- (1) Die Stadtverwaltung ist berechtigt, eine Veranstaltung abzusagen oder die Nutzung der MiA Räumlichkeiten fristlos zu kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn der Veranstalter seine aus der Benutzungsordnung ergebenden Pflichten nicht erfüllt, bei höherer Gewalt oder aus Gründen einer Pandemie.
- (2) Wird eine bereits verbindlich zugesagte Veranstaltung durch den Veranstalter abgesagt, so gelten die Gebühren gemäß den Regelungen der Gebührenordnung.

§ 10 Haftung

- (1) Die Benutzung der MiA Räumlichkeiten geschieht ausschließlich auf eigene Gefahr und Verantwortung. Die Stadt übernimmt die Haftung nur bei Beschädigungen und Unfällen, die auf einen mangelhaften Zustand der Gebäude oder Einrichtung zurückzuführen sind.
- (2) Für den Verlust oder die Beschädigung von Kleidungsstücken, Geld, Wertsachen und sonstigem privaten Eigentum wird nicht haftet.

§ 11 Schlussbestimmungen

Die Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Aichtal, 25.November 2021

Sebastian Kurz
Bürgermeister